



Vorlage Nr.: 2015/103

14.08.2015

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	09.09.2015	17

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwassernutzung im Stadtgebiet Herten im Umfeld der ehemaligen Zeche und Kokerei Schlägel & Eisen 3/4/7 durch den Kreis Recklinghausen

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Schachtanlage und Kokerei „Schlägel & Eisen 3/4/7“ in Herten-Langenbochum wurde im Jahre 1998 aufgegeben. Im Rahmen der Abwicklung eines bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes wurden seitdem im Auftrag der Ruhrkohle Montan Immobiliengesellschaft (RAGMI) und parallel auch von der E.ON umfangreiche Erkundungen des Grundwasserschadens betrieben. Dies geschah sowohl auf der unter Bergaufsicht stehenden Fläche als auch auf der südwestlich, außerhalb der Bergaufsicht befindlichen Fläche der E.ON, weil Teilbereiche des ehemaligen Kokereigeländes heute im Besitz der E.ON stehen und hier ein kokereispezifischer Schadensherd vorliegt. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch unterschiedliche Grundwasserfließrichtungen, die durch eine Grundwasserscheide mittig der ehemaligen Gesamtbetriebsfläche verursacht werden. Nördlich hiervon fließt das Wasser in nordwestliche Richtung, südlich hiervon in südwestliche Richtung. Bei den durchgeführten Untersuchungen wurden erhebliche Kontaminationen im Grundwasserleiter festgestellt, die in westlicher und nordwestlicher Richtung weit über die ehemalige Bergbaufläche hinausgehen.

Im Jahre 2003 wurde erstmals im näheren Umfeld des Kokereigeländes ein Empfehlungsschreiben an die Anwohner der Mühlenstraße verteilt, da diese im direkten Abstrom des kontaminierten Grundwassers leben. Dieses Schreiben enthielt neben der Empfehlung, Grundwasser nicht zum menschlichen Gebrauch zu nutzen auch die Bitte, möglicherweise vorhandene Hausbrunnen zu benennen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Auf der E.ON-Fläche haben RAGMI und E.ON im Januar 2010 gemeinsam eine Grundwassersanierungsanlage in Betrieb genommen. Dieser Anlage werden aus drei Sanierungsbrunnen kontaminiertes Grundwasser zugeführt. Durch diese Einrichtungen wird der gesamte Grundwasserabstrom aus dem Bereich der ehemaligen Kokereianlage abgefangen und über Aktivkohle behandelt. Das abgereinigte Wasser wird über die städtische Kanalisation abgeführt.

Im Jahre 2010 meldete ein Anwohner, der außerhalb der bislang gutachterlich kartierten Schadstofffahne wohnt, dass sein Brauchwasserbrunnen ebenfalls Spuren von Teerölbelastungen aufweist.

Die Bezirksregierung Arnsberg ist federführend zuständig für die Abwehr von Gefahren, die von Anlagen und Grundstücken des Bergbaus ausgehen. Für das Abwehren von Gefahren, die von der Nutzung von Brauchwasserbrunnen ausgehen, erklärt sich die Bergbehörde auf der Basis des geltenden Bundesberggesetzes nicht verantwortlich.

Daher wurde im April 2011 durch den Kreis als zuständige Bodenschutzbehörde außerhalb von Bergaufsichtsflächen eine erneute Hauswurfsendung auch in einem größeren Umkreis durchgeführt. Die Anwohner wurden gebeten, Brauchwasserbrunnen zu melden, damit diese von hier untersucht werden können. Gleichzeitig wurde auf mögliche Risiken bei der Grundwassernutzung hingewiesen. Es wurden im ersten Schritt 8 Hausbrunnen ausgesucht und auf kokereitypische Schadstoffe untersucht. Dabei wurden zum Teil erhebliche Kontaminationen festgestellt. Es hat sich hierbei herausgestellt, dass der Schaden eine offenkundig deutlich größere Ausdehnung hat, als bislang gutachterlich angenommen wurde. Die Anwohner wurden entsprechend informiert. In einem weiteren Untersuchungsschritt wurden im Jahr 2013 9 weitere Hausbrunnen untersucht, bei denen ebenfalls stark erhöhte Schadstoffgehalte festgestellt wurden. Da die am höchsten belasteten Brunnen im Randbereich des bis dahin abgefragten Bereichs lagen, wurde das Gebiet, in dem per Hauswurfsendung nach Brauchwasserbrunnen abgefragt und vor den Risiken einer Grundwassernutzung gewarnt wurde, deutlich erweitert. Nach Auswertung der Rückmeldungen wurden 11 weitere Brauchwasserbrunnen untersucht. Lediglich in einem dieser Brunnen wurde eine Schadstoffbelastung festgestellt.

Die Ergebnisse der Brauchwasserbrunnen wurden der E.ON und der RAGMI sowie der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Herten zur Verfügung gestellt. Gegenüber den Firmen E.ON und RAGMI wurde seitens des Kreises Recklinghausen wiederholt angeregt, im Rahmen des laufenden Grundwassermonitorings dem nunmehr bekannt gewordenen Ausmaß durch die Errichtung weiterer Grundwassermessstellen nachzugehen.

Der Landrat des Kreises Recklinghausen ist als untere Bodenschutzbehörde zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von Altlasten außerhalb der Bergaufsicht liegenden Flächen ausgehen, abzuwehren.

Er ist daher mit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 03.07.2015 seiner sonderordnungsbehördlichen Verpflichtung zur Untersagung der Grundwassernutzung ausreichend nachgekommen. Das Verbotsggebiet wurde auf der Basis der aktuellen Datenbasis so klein wie möglich und so groß wie nötig gefasst.

Das Ausmaß der Grundwasserbelastung in Ausbreitung und Qualität sowie die gleichzeitige Beobachtung, dass das Grundwasser trotz Empfehlungen weiter genutzt wird, machten eine solche Entscheidung notwendig. Die nun gewählte Form der Allgemeinverfügung sichert diese Empfehlungen weiter ab und wird in gleichgelagerten Fällen als zulässiges ordnungsrechtliches Mittel auch vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen akzeptiert.

Durch die Allgemeinverfügung entsteht kein Ersatzanspruch der betroffenen Anwohner, da durch die Maßnahme die Personen und das Vermögen der Geschädigten selbst geschützt werden (§ 39 Ordnungsbehördengesetz –OBG-). Es besteht darüber hinaus grundsätzlich auch kein rechtlicher Anspruch auf die Nutzung von Grundwasser.